



Präambel

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder nach § 11 der Satzung für den Fachverband der Kommunalkassenverwalter Landesverband Hessen e.V.

§ 1 Mitgliedsbeiträge (Regelbeiträge)

Der Regelbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt 40,00 Euro für den Landesverband. Die Ehrenmitglieder werden beitragsfrei gestellt.

§ 2 Sonderbeiträge

Der Sonderbeitrag für fördernde Mitglieder des Landesverbandes beträgt mindestens 40,00 Euro. Der Sonderbeitrag darf 200,00 Euro nicht übersteigen.

§ 3 Fälligkeit und Beitragseinzug

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden zu Beginn des Jahres für das ganze Beitragsjahr fällig und sind spätestens bis zum 20. Januar des Jahres kostenfrei an den Verband zu entrichten.
2. Die Beiträge werden in der Regel durch Rechnung mitgeteilt.
3. Bei einem unterjährigen Beitritt werden die Beiträge ebenfalls für das gesamte Jahr zum Jahresbeginn fällig. Sie sind spätestens 14 Tage nach Mitteilung der Aufnahme und Rechnungsstellung zu entrichten.
4. Die Beiträge werden insgesamt durch den Verband eingezogen. Die Beiträge des Landesverbandes werden abgeführt.

§ 4 Säumnis

1. Wird ein Beitrag nicht fristgerecht entrichtet, erfolgt zunächst eine kostenfreie Mahnung.
2. Ab der zweiten Mahnung erhebt der Verband pauschale Mahnkosten von 5,00 Euro für die entstandenen Kosten.

§ 5 Zahlungsverkehr

1. Die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren soll obligatorisch sein. Die Beträge werden einmal jährlich eingezogen.
2. Kosten eines erfolglosen Einzuges, die das Mitglied zu vertreten hat (Rückgabe mangels Deckung, Änderung der Bankverbindung, Widerspruch u. ä.), werden neben einer Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro in Rechnung gestellt.
3. Überweisungen sind auf das Konto des Verbandes möglich. Barzahlung ist nicht möglich.



§ 6 Übergangsregelungen / Inkrafttreten

1. Die Beitragsordnung des Verbandes behält ihre Gültigkeit für die Mitgliedschaft im Landesverband e.V. bis zum 31.12. des Jahres der Eintragung als rechtlich selbständiger Verein (e. V.).
2. Diese Beitragsordnung gilt für die Mitgliedschaft im Landesverband e. V. ab dem 01.01. des auf die Eintragung der Vereinsatzung des Landesverbands folgenden Jahres.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung in Fulda am 07. September 2021